

**SOZIALWERK IM
BÜRGERVEREIN FARMSSEN-BERNE E.V.**



SOZIALWERK

**IM BÜRGERVEREIN
FARMSSEN-BERNE E.V.**

S A T Z U N G

Stand: 19.06.2019

SOZIALWERK IM BÜRGERVEREIN FARMSSEN-BERNE E.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 11. April 1996 als Sozialwerk im Bürgerverein Farmsen e.V. gegründete Verein führt mit Wirkung ab dem 01.01.2001 den Namen

SOZIALWERK IM BÜRGERVEREIN FARMSSEN-BERNE E.V.

und hat seinen Sitz in Hamburg - Farmsen-Berne. Er ist beim Amtsgericht Hamburg unter dem Geschäftszeichen 69/14877 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich für die sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil Farmsen-Berne ein. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenheime im Stadtteil Farmsen-Berne durch finanzielle Zuwendungen an die entsprechenden Körperschaften zur Verwendung der steuerbegünstigten Zwecke,
 - b) Unterstützung in soziale Not geratener Farmsener und Berner Bürgerinnen und Bürger durch Geld- oder Sachzuwendungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und drei Beisitzern/innen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in vertreten, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Verwendung der Mittel gemäß § 2;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichts;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören mindestens vier Mitglieder des Vorstandes des BÜRGERVEREIN FARMSSEN-BERNE E.V. an.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt; wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die auch dem BÜRGERVEREIN FARMSSEN-BERNE E.V. angehören.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand in seinem Amte, bis er in seiner Gesamtheit neu gewählt worden ist.

(5) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre und deren Entlastung;
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (3) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Wahlen

(1) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlhandlungen und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im letzteren Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

§16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Katholische Heilig Geist Gemeinde und an die Evangelische Kirchengemeinde Farmsen-Berne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese

Aufgestellt in der Gründungsversammlung in Hamburg-Farmsen am 11. April 1996.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 05.06.2001, am 07.06.2012, am 17.03.2016 und am 19.06.2019.